

Vereinbarung Elternbeitrag (für Eltern aus Aarau Rohr)

Die unterzeichnenden Eltern nehmen zur Kenntnis, dass kein Anspruch auf eine Reduktion des Elternbeitrages besteht. Eine allfällige Reduktion des Elternbeitrages beruht auf freiwilligen Beiträgen der Stadt Aarau an die Betreuungseinrichtungen und bedarf in jedem Einzelfall der Zustimmung der Sozialen Dienste der Stadt Aarau.

Für Kinder aus der Stadt Aarau werden die Elternbeiträge dank diesen Leistungen der Stadt Aarau einkommensabhängig eingestuft. Berechnungsgrundlage für die Reduktion des Elternbeitrages ist das letzte definitiv veranlagte steuerbare Einkommen der Eltern.

Voraussetzung für die Gewährung einer solchen Reduktion des Elternbeitrages ist die Überprüfung der Einkommenssituation durch die Sozialen Dienste der Stadt Aarau. Für diese Überprüfung benötigen die Sozialen Dienste das Einverständnis der Eltern (Variante A). Fehlt das Einverständnis, kann der Elternbeitrag nicht reduziert werden (Variante B). Die Einverständniserklärung gilt bis zum Widerruf.

Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an:

Variante A:

Die unterzeichnenden Eltern ermächtigen die Sozialen Dienste der Stadt Aarau zur Einholung der definitiven Veranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern der letzten zwei Jahre (ohne Einsicht in den Vermögensteil) bzw. der Quellensteuer sowie um Weitergabe dieser Angaben zum steuerbaren Einkommen an die zuständige Betreuungseinrichtung. Der Elternbeitrag wird jährlich jeweils auf den 1. des dritten Folgemonats nach Eröffnungsdatum der definitiven Steuerrechnung festgelegt. Die Ermächtigung gilt auch für die jährliche Überprüfung (Revision) des Elternbeitrages durch die Sozialen Dienste. Die Eltern verpflichten sich, Veränderungen beim definitiv veranlagten Einkommen den Sozialen Diensten zu melden (jeannine.frueh@aarau.ch, 062 836 06 41; Di - Do).

- Die Unterzeichnenden sind im Besitz einer definitiven Steuerveranlagung von Aarau Rohr
- Die Unterzeichnenden sind nicht im Besitz einer definitiven Steuerveranlagung von Aarau Rohr; die letzte definitive Steuerrechnung des Zuzugsortes muss der Anmeldung beigelegt werden
- Die Unterzeichnenden sind quellensteuerpflichtig

Variante B:

Die unterzeichnenden Eltern verzichten auf die Einsichtnahme in die Steuerdaten durch die Sozialen Dienste und erklären sich deshalb bereit, den maximalen Elternbeitrag zu entrichten.

Aktuelle Familiensituation:

- Verheiratete Eltern
- Eltern im Konkubinat (beide erziehungsberechtigt)
- Alleinerziehende Person (ohne Partner/in)
- Erziehungsberechtigte Person zusammenlebend mit Partner/in seit mind. zwei Jahren

Die unterzeichnenden Eltern bestätigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf dem Anmeldeformular gemachten Angaben und sind mit der Festsetzung des Elternbeitrages durch die Sozialen Dienste einverstanden. Sie verpflichten sich, wesentliche Änderungen der persönlichen Verhältnisse, die einen Einfluss auf den Elternbeitrag haben, sofort der zuständigen Betreuungseinrichtung zu melden. Die Eltern erhalten von den Sozialen Diensten später eine schriftliche Mitteilung des aufgrund dieser Vereinbarung berechneten definitiven Elternbeitrages.

Aarau, den

Unterschrift Mutter

Unterschrift Vater

Unterschrift Partner/in